



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Seite 40 Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen an Dritte für außerschulische Zwecke vom 14.06.2010

Seite 42 Entgeltordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn für die Überlassung von städtischen Sporteinrichtungen für außerschulische Zwecke vom 14.06.2010

**Bekanntmachungen der Energie Wasser Niederrhein GmbH**

Seite 45 Veröffentlichung der Gaspreise ab 01.09.2010

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein**

Seite 46 Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen an Dritte für außerschulische Zwecke vom 14.06.2010**

**1. Überlassungsentgelte**

Für die Benutzung von Schulräumen und Schulhöfen sind folgende Entgelte zu zahlen:

<b>Pos.</b>	<b>Überlassung von</b>	<b>an Wochentagen</b>	<b>an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen</b>
1.1	1 Klassenraum	<b>12 €</b> (je angefangene Std.)	<b>18,00 €</b> (je angefangene Std.)
1.2	Aulen und Pädagogische Zentren, mit Ausnahme des Julius-Stursberg-Gymnasiums	<b>32 €</b> (je angefangene Std.)	<b>45 €</b> (je angefangene Std.)
1.3	Pädagogisches Zentrum des Julius-Stursberg-Gymnasiums	<b>500 €</b> je Veranstaltung, bis maximal 7 Stunden Benutzungsdauer (einschließlich Auf-, Abbau u. Proben), <u>darüber hinaus:</u> <b>45 €</b> je weitere angef. Stunde bei <b>Veranstaltung</b> (einschl. Auf- u. Abbau) <b>20 €</b> je weitere angef. Stunde für <b>Proben</b>	
1.4	Schulhof	<b>16 €</b> (je angefangene Std.)	<b>22 €</b> (je angefangene Std.)
1.5	Flügel (Falls das Stimmen des Flügels vom Veranstalter für erforderlich gehalten wird, hat er dies auf eigene Kosten von einem anerkannten Fachmann durchführen zu lassen)	<b>25 €</b> (je Veranstaltung)	<b>25 €</b> (je Veranstaltung)

**2. Ermäßigungen**

Das Überlassungsentgelt ermäßigt sich

- a) bei nicht gewerblichen Überlassungen auf 50%
- b) bei regelmäßigen nicht gewerblichen Überlassungen auf 25%.

**3. Kostenlose Überlassung**

Von der Zahlung des Entgeltes sind befreit:

- 3.1** nach den Kulturförderungsrichtlinien anerkannte Vereinigungen, soweit die Räume für Unterrichtszwecke genutzt werden
- 3.2** Örtliche Sportvereine
- 3.3** Veranstalter, soweit aufgrund vertraglicher Regelungen eine kostenlose Überlassung erfolgt
- 3.4** Wird der Überschuss aus den Eintrittsgeldern oder Kostenbeiträgen einer Veranstaltung einem caritativen, jugendpflegerischen oder kulturellen Zweck zugeführt, kann auf Antrag Entgeltbefreiung gewährt werden.

**4. Fälligkeit**

Die Entgelte sind grundsätzlich vor Überlassung der Schulräume und Schulhöfe fällig.

**5. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen an Dritte für außerschulische Zwecke vom 17.07.1986 mit den Änderungen vom 30.11.1994, 30.05.2001 und 15.10.2003 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 19.05.2010 beschlossene Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen an Dritte für außerschulische Zwecke vom 14.06.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

---

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 14.06.2010**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Entgeltordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn für die Überlassung von städtischen Sporteinrichtungen für außerschulische Zwecke vom 14.06.2010**

**I. gewerbliche Nutzung**

Für gewerbliche Veranstaltungen werden für die Überlassung von Turnhallen folgende Entgelte je angefangene Stunde erhoben:

a)	Dreifachsporthalle	80,00 €
b)	Zweifachsporthalle	40,00 €
c)	Einfachsporthalle	30,00 €
d)	Freizeitbad	Sonderregelung
e)	Lehrschwimmbecken Diesterweg-Schule	entfällt

**II. nicht gewerbliche Nutzung**

Für die nicht gewerbliche Nutzung sind folgende Entgelte je angefangene Stunde zu zahlen:

1. Einmalige und unregelmäßige Überlassung
-

A) Turnhallen

a)	Dreifachsporthalle	20,00 €
b)	Zweifachsporthalle	15,00 €
c)	Einfachsporthalle	10,00 €

B) Freizeitbad Sonderregelung

C) Lehrschwimmbecken 20,00 €

In dem Entgelt zu Ziffer 1 ist die Benutzung der Sanitär- und Umkleideräume enthalten.

**2. Regelmäßige Überlassung an örtliche Sportvereine**

Die städtischen Sportanlagen (außer Freizeitbad) werden den örtlichen Sportvereinen unentgeltlich überlassen.

**3. Regelmäßige Überlassung an nichtörtliche Sportvereine und Vereinigungen**

A) Turnhallen

a)	Dreifachsporthalle	7,00 €
b)	Zweifachsporthalle	5,00 €
c)	Einfachsporthalle	3,00 €

B) Lehrschwimmbecken 6,00 €

C) Freizeitbad Sonderregelung

In dem Entgelt zu Ziffer 3 ist die Benutzung der Sanitär- und Umkleideräume enthalten.

**4. Zusätzliche Überlassungen**

Bei Überlassung von Schulhof, Freigelände und Außensportanlagen wird für die einmalige Benutzung der Umkleideräume und Sanitäranlagen in den Sporthallen

je Veranstaltung pauschal 55,00 € berechnet

Für die Unterbringung zur Übernachtung von in- und ausländischen Teilnehmern (Mannschaften) in Turnhallen anlässlich Turniere der Sportvereine

je Übernachtungstag pauschal 40,00 € berechnet

**III. Vergabe der Hallenstunden**

a) Die Vergabe der Hallenstunden erfolgt bei regelmäßiger Nutzung für mindestens ein halbes Jahr im voraus jeweils nach den Sommer- und Weihnachtsferien. Grundlage für die

---

Berechnung der Entgelte sind die zugeteilten Hallenstunden, auch wenn diese im Einzelfall nicht genutzt werden.

b) Findet eine Einzelveranstaltung für die bereits eine Zusage erteilt worden ist, nicht statt, ist die Stadtverwaltung - Sportamt - hiervon sofort, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin zu unterrichten, andernfalls ist das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

#### **IV. Fälligkeit**

Die Entgelte sind grundsätzlich vor Überlassung der Sportanlagen fällig.

#### **V. Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die Entgeltordnung für die Überlassung von städtischen Sporteinrichtungen für außerschulische Zwecke vom 01.01.1996, geändert am 05.11.1997 tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 19.05.2010 beschlossene Entgeltordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn für die Überlassung von städtischen Sporteinrichtungen für außerschulische Zwecke vom 14.06.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 14.06.2010**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. September 2010 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. September 2010 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre  
Energie Wasser Niederrhein GmbH

**Preise der Grund- und Ersatzversorgung**  
für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH:  
gültig ab 1. September 2010

	netto *)		brutto	
<b>Kleinverbrauchstarif</b>				
Arbeitspreis	7,34	Cent/kWh	8,73	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	30,68	Euro/Jahr	36,51	Euro/Jahr
<b>Haushaltstarif I</b>				
Arbeitspreis	6,06	Cent/kWh	7,21	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
<b>Haushaltstarif II</b>				
Arbeitspreis	5,12	Cent/kWh	6,09	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	82,83	Euro/Jahr	98,57	Euro/Jahr
<b>Gewerbetarif I</b>				
Arbeitspreis	6,06	Cent/kWh	7,21	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
G 4	42,95	Euro/Jahr	51,11	Euro/Jahr
G 6	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
G 10	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
über G 10	104,30	Euro/Jahr	124,12	Euro/Jahr
<b>Gewerbetarif II</b>				
Arbeitspreis	5,12	Cent/kWh	6,09	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
G 4	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
G 6	79,76	Euro/Jahr	94,91	Euro/Jahr
G 10	122,71	Euro/Jahr	146,02	Euro/Jahr
über G 10	202,47	Euro/Jahr	240,94	Euro/Jahr

\*) Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen, gesetzlichen festgelegten Höhe (zurzeit 19,00 %) in Rechnung gestellt. Die Preise enthalten die gültige Erdgassteuer. Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar  
Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem zurzeit gültigen Faktor (Stand Juni 2010) 9,767 auf kWh umgerechnet.

Moers, 21. Juli 2010

Energie Wasser Niederrhein GmbH

\*\*\*\*\*

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3118101140** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

**Moers, den 22.06.2010**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

---